

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 40 vom 6. Oktober 2015

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung
von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 29. September 2015 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
(BGS/WAS)
Vom 29. September 2015 2

Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des
Marktes Berchtesgaden mit integriertem Landschaftsplan;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 3

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur
2. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl / Platterhof“
und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer
Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Holzhausener Straße“
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Widmung der neu angelegten Teilstrecke des Weges
„Zweiter Kirchstegwiesenweges zum öffentlichen Feld- und Waldweg
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 8

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung
von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 29. September 2015

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.5.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2014, Bek.-Nr. 5, geändert durch Satzung vom 28.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 4.11.2014, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

bei § 4 werden folgende Absätze angefügt:

- “(3) Für Aufsicht im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit sowie für Jugendleitertätigkeiten werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 53 € pro Tag.
- (4) Für Vor- und Nacharbeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 20 € pro Tag.
- (5) Für projektbezogene Arbeit im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 55 € pro Woche.
- (6) Für Mithilfe in der Stadtbücherei werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 10 € pro Tag.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 29. September 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
(BGS/WAS)
Vom 29. September 2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15.7.2014, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6** (Beitragssatz) wird die Zahl „1,67“ durch die Zahl „1,85“ und die Zahl „2,98“ durch die Zahl „3,15“ ersetzt.
2. In **§ 9a** (Grundgebühr) Abs. 2 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „75,00“, die Zahl „75,00“ durch die Zahl „115,00“, die Zahl „95,00“ durch die Zahl „145,00“ und die Zahl „640,00“ durch die Zahl „960,00“ ersetzt.
3. In **§ 9a** (Grundgebühr) Abs. 3 wird die Zahl „75,00“ durch die Zahl „115,00“ ersetzt.
4. In **§ 9a** (Grundgebühr) Abs. 4 wird die Zahl „140,00“ durch die Zahl „220,00“ ersetzt.
5. In **§ 10** (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,91“ ersetzt.
6. In **§ 10** (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,91“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Freilassing, den 29. September 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden mit integriertem Landschaftsplan; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden mit integriertem Landschaftsplan hat das Planungsbüro Steinert, Landschafts- + Ortsplanung, Übersee, auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 27.4.2015 abgeschlossen wurde, den Planentwurf entsprechend geändert und angepasst.

Im Umweltbericht sind die vorliegenden umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Mensch (Erholung, Lärmimmission), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie zu den Themen bauliche Entwicklung, Verkehrsentwicklung und weitere Flächennutzungen und ihre Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 28.9.2015 nun gebilligte und zur Auslegung bestimmte Flächennutzungsplanentwurf in der Fassung vom 1.9.2015 mit Begründung und Umweltbericht liegt vom

15. Oktober 2015 bis 18. November 2015

im Erdgeschoss (Foyer) des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel hierzu stehen die Informationen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles / Informationen, Flächennutzungsplan Neuaufstellung) zum Abruf bereit.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Berchtesgaden, den 29. September 2015
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

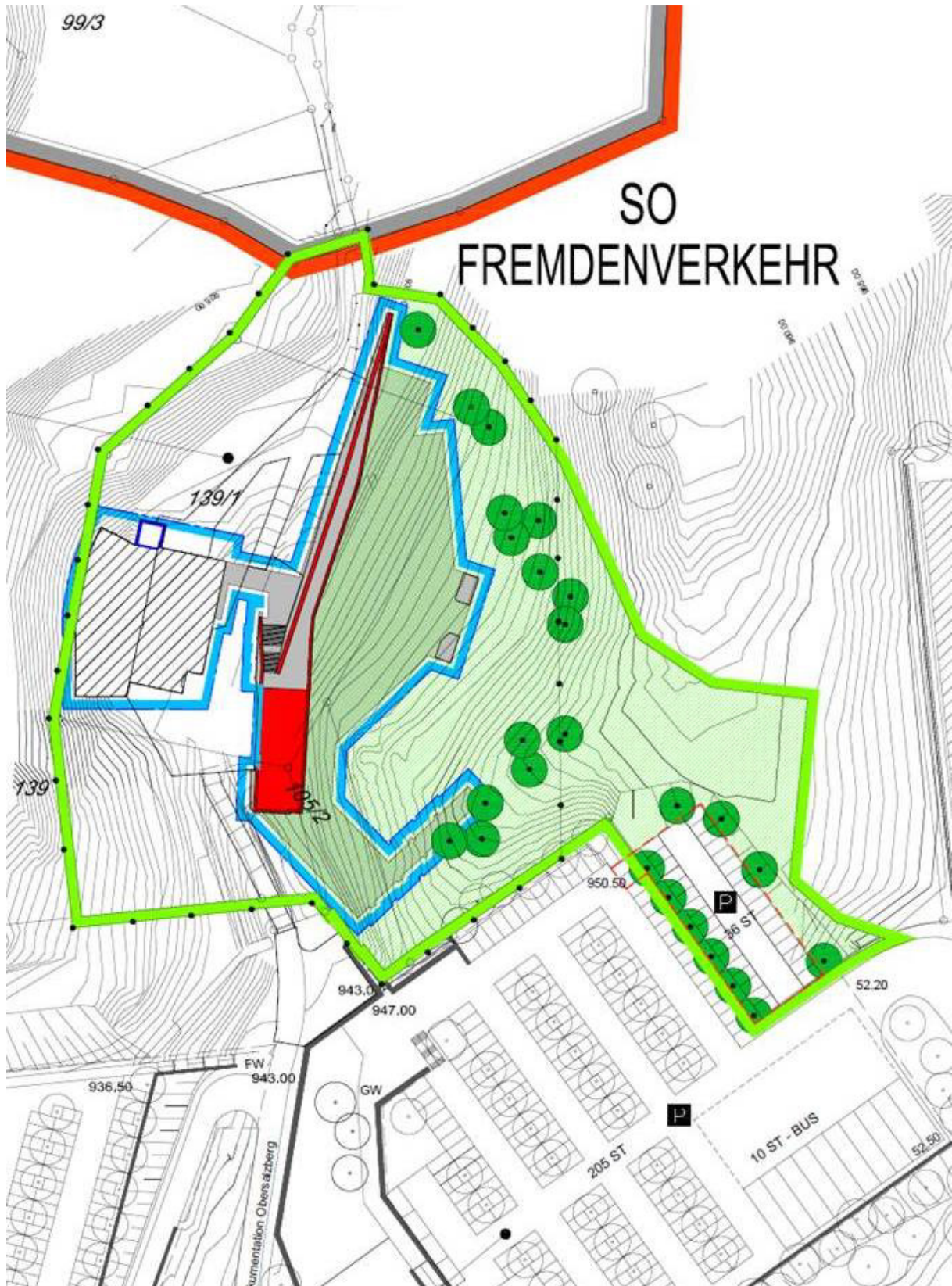
Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl/ Platterhof“ und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 2.2.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Eckerbichl / Platterhof“ für den Bereich „SO Fremdenverkehr 3 - Dokumentationsstelle Obersalzberg“ zu ändern.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen der Dokumentationsstelle Obersalzberg und der Errichtung neuer Parkplatzflächen.

Der Geltungsbereich der Änderung (grün dargestellt) ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 in der Zeit vom

15. Oktober 2015 bis 16. November 2015

während der allgemeinen Dienststunden unterrichten und sich hierzu äußern.

Zur Einsichtnahme liegen der Planteil, der Satzungstext und die Begründung mit Umweltbericht im Entwurf aus.

Parallel dazu stehen die Informationen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles, Bebauungspläne / Bauvorhaben, Eckerbichl) zum Abruf bereit.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berchtesgaden, den 29. September 2015
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Berchtesgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Berchtesgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt, Funkwerkstatt bzw. PSA-Pflegestelle.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1.11.2015 in Kraft. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden vom 18.12.2007 tritt zeitgleich außer Kraft.

Berchtesgaden, den 29. September 2015
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Berchtesgaden
Vom 29. September 2015
Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Strecken- und Ausrückestundenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom jeweiligen Standort des Fahrzeugs bis zum Einsatzort und zurück berechnet.

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fahrzeug			Streckenkosten EUR / km	Ausrückestundenkosten EUR / h
1.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	3,39	31,40
1.2	Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,17	27,94
1.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	7,94	143,15
1.4	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6 bzw. LF 10	6,10	102,05
1.5	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	6,18	98,99
1.6	Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	3,57	71,64
1.7	Rüst- bzw. Gerätewagen	RW	8,67	143,33
1.8	Versorgungs-LKW	V-LKW	3,80	36,42
1.9	Drehleiter	DLK 23/12	12,61	231,35
1.10	Mannschaftstransportwagen	MTW	2,80	23,25
1.11	Lastkraftwagen < 7,5 to.	LKW klein / GW-L1	3,80	36,42
1.12	Anhänger, 1-achsig		1,50	12,50

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät		Arbeitsstundenkosten	
		EUR / h	EUR / Tag
2.1	Allzweckpumpe	7,00	
2.2	Atemluftkompressor	13,00	
2.3	Be- und Entlüfungsgerät	13,00	
2.4	Greifzug		27,00
2.5	Handfeuerlöscher		10,00
2.6	Hebekissen	20,00	

Gerät		Arbeitsstundenkosten	
		EUR / h	EUR / Tag
2.7	Kettensäge, Trennschleifer	20,00	
2.8	Kübelspritze		10,00
2.9	Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	27,00	
2.10	Rettungsspreizer, -schere, -zylinder	27,00	
2.11	Saug- und Druckschlauch		1,00
2.12	Scheinwerferanlage	13,00	
2.13	Schlauchbrücke		7,00
2.14	Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00
2.15	Stromgenerator	20,00	
2.16	Tauchpumpe	10,00	
2.17	Tragkraftspritze TS 8/8 bzw. PFPN 10-1000	20,00	
2.18	Wasser-, Mehrzwecksauger	7,00	
2.19	Ziehfix		4,00
2.20	sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	

Die Kosten werden pauschal erhoben. Sie umfassen Reinigung und Instandsetzungsarbeiten nach Gebrauch. Nicht erfasst sind Verbrauchsmaterialien, die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte benötigt werden. Materialkosten werden nach Anfall zu Tagespreisen berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

Personalkosten		Stundensatz EUR
3.1	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	24,00

Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Sicherheitswachen		Stundensatz EUR
3.2	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	13,70

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 werden die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Werkstätten für Dritte

Im Falle von Leistungen der Werkstätten für Dritte können die Kosten nach vorheriger Vereinbarung (entsprechend des Leistungsumfanges) pauschal nach Stück- oder Leistungszahl erhoben werden. Die Pauschalsätze umfassen in diesem Fall den Zeit-, Personal- und Geräteaufwand (ohne Verbrauchsmaterial). Verbrauchsmaterial im einfachen Umfang wird nicht verrechnet (z. B. Wasser, Kleinstmaterial ohne Ersatzteile).

Alle sonstigen Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit den Personalkosten je Zeitstunde in Höhe von 35,00 Euro abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“, Fl. Nr. 421 Gemarkung Oberteisendorf wird mit Wirkung vom 1.12.2015 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung der Ortsstraße „Holzhausener Str.“ (km 0.000) und endet bei km 0.040.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 24. September 2015
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Holzhausener Straße“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke der Ortsstraße „Holzhausener Straße“ wird mit Wirkung vom 1.12.2015 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordgrenze der Fl. Nr. 412/5 Gemarkung Oberteisendorf (km 0.261) und endet bei der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“ (km 0.306).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 24. September 2015
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der neu angelegten Teilstrecke des Weges „Zweiter Kirchstegwiesenweges zum öffentlichen Feld- und Waldweg gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Teilstrecke zu Fl. Nr. 412 Gemarkung Oberteisendorf wird mit Wirkung vom 1.12.2015 zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße von Oberteisendorf nach Kirchsteg (km 0.000) und endet bei der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“ (km 0.089). Die gewidmete Teilstrecke wird Bestandteil des Öffentlichen Feld- und Waldweges „Zweiter Kirchstegwiesenweg“.

Künftiger Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 412, 414, 415, 422, 423 und 418 bis 420 Gemarkung Oberteisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 24. September 2015
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

**Widmung eines nicht ausgebauten
öffentlichen Feld- und Waldweges
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**

